**Friedhofsgebührensatzung**

**Für die Friedhöfe**

**der ev.-ref. Kirchengemeinde**

**Schötmar**

**(erlassen gem. §8 der Friedhofssatzung vom 24.09.2010)**

**In der Fassung vom**

**04.11.2016**

Der Kirchenvorstand der ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar hat am 04.11.2016 gemäß § 8 der Friedhofssatzung vom 24.09.2010 die nachstehende

**Friedhofsgebührensatzung**

beschlossen:

§ 1

**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

**Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gebührenschuldner.

§ 3

**Entrichtung und Beitreibung der Gebühren**

1. Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofskasse der Kirchengemeinde zu entrichten. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistungen entsprechender Sicherheit können Bestattungen nicht verlangt werden.
2. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VvVG.NW.) in der jeweils gültigen Fassung.
3. **Nutzungsgebühren für Reihengräber und Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern**
4. **Reihengräber**
5. Erdreihengrab (Nutzungszeit 30 Jahre, nicht zu verlängern) 1.150,00 €
6. Urnenreihenpflegegräber (z.B. Hufeisenanlage)

(Nutzungszeit 20 Jahre, nicht zu verlängern)

einschl. Bepflanzung, Pflege und Namensstein 1.785,00 €

1. Urnenpaarreihenpflegegräber (z.B. Lebenskreisgräber)

(Nutzungszeit 20 Jahre) einmalige Verlängerung mögl.,

einschl. Bepflanzung, Pflege und Namensstein 1.950,00 €

1. **Wahlgräber**

Nutzungsgebühr

1. Totgeburten und Kinder bis zu einem Jahr (Ruhezeit 20 Jahre) 250,00 €
2. Kinder ab 1 Jahr und Jugendliche bis einschl. 18. Lebensjahr  
   (Ruhezeit 30 Jahre) 600,00 €
3. Erwachsene (Ruhezeit 30 Jahre) 1.250,00 €
4. Urnenwahlgrab (Ruhezeit 20 Jahre) 850,00 €

Erneuerungsgebühr (incl. Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahl-  
gräbern ist die Erneuerungsgebühr zu entrichten.   
Sie beträgt je Grabstelle:

1. Wahlgräber je Jahr 29,00 €
2. Urnenwahlgrab je Jahr 29,00 €
3. Urnenpaarreihenpflegegräber

mit Bepfl., Pflege und Namenstein

Verlängerung (für zweit Beisetzung) je Jahr 75,00 €

Zweitbeschriftung erfolgt nach Aufwand

1. Urnenrasenpaarpflegegräber mit Namensplatte

incl. Pflege

Verlängerung (für zweite Beisetzung) je Jahr 50,00 € Zweitbeschriftung erfolgt nach Aufwand

Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von   
Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so  
sind für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für  
das gesamte Wahlgrab als Ausgleichsgebühren zu entrichten.   
Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf   
der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig zu berechnen   
und sofort fällig.

Mehrfachbelegung innerhalb einer Ruhezeit

Für die Beisetzung jeder weiteren Urne in einem Urnenwahlgrab   
oder in einem belegtem Wahlgrab sind für die Jahre der Ruhezeit,   
die durch das bestehende Nutzungsrecht abgedeckt sind, pro   
angefangenem Jahr der Mehrfachbelegung 12,00 € zu zahlen.   
Wird durch die Belegung einer Lagerstelle mit jeder zusätzlichen   
Urne unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit die   
Nutzungsdauer der Grabstätte überschritten, so ist für jedes   
angefangene Jahr die jeweilige volle Erneuerungsgebühr   
für die gesamte Grabstätte zu zahlen.

1. **Rasengräber**
2. Reihenrasengrab (Nutzungszeit 30 Jahre)

einschl. Zuschlag für Pflege für 30 Jahre

und Namensplatte im Rasen 2.414,00 €

1. Bei Reihenrasendoppelgräbern gelten bei Überschreitung der

Nutzungszeit die Regelungen wie bei Wahlgräbern.

Der Zuschlag für Pflege wird anteilig berechnet.

1. Urnenrasengrab an einer Stele (Ruhezeit 20 Jahre)

einschl. Namensschild 1.071,00 €

1. Urnenrasengrab unter einem Baum oder in der Wiese

einschl. Pflege und Namensplatte (Ruhezeit 20 Jahre) 1.450,00 €

1. Urnenrasenpaarpflegegrab (z.B. Engelswiese, Urnenband)

(Ruhezeit 20 Jahre; max. eine weitere Belegung möglich)

einschl. Pflege; die Namensplatte muss

verpflichtend selbst gekauft werden und muss 40x50cm groß

und 5cm stark sein sowie spätestens 3 Monate nach Beisetzung

auf der Grabstätte liegen, mind. der Name des Verstorbenen

muss aufgebracht sein) 1.150,00 €

1. **Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Die jetzt in Nutzungsgebühren enthaltene Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt (bei Altverträgen) für Wahlgräber 12,00 € pro Jahr und Grabstelle und bei Urnenwahlgräbern ebenfalls 12,00 € pro Jahr und Grabstelle. Soweit sie noch nicht beim Erwerb der Grabstätte bezahlt wurde, wird diese im zweijährigen Rhythmus per Gebührenbescheid angefordert und ist innerhalb 30 Tagen zu entrichten. Bei Verlängerung der Nutzungszeit, ist gleichzeitig die Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Nutzungszeit zu zahlen.

1. **Bestattungsgebühren**
2. **Allgemeine Gebühren**
3. Benutzung der Friedhofskapelle 280,00 €
4. Benutzung der kath. Kirche St. Killian bei Bestattungen auf dem

Werrefriedhof 280,00 €

(Bei a, b und c einschl. Heizung, Beleuchtung, Reinigung der Kapelle)

1. Benutzung der Aufbahrungsräume bis zu 5 Tagen 125,00 €
2. Benutzung des Gemeinderaumes (max. 20 Personen) 150,00 €
3. Organist incl. Instrumentennutzung 50,00 €
4. Instrumentennutzung 30,00 €
5. Grab bereiten, zufüllen, aufhügeln und Blumen etc. entsorgen

* Erwachsene 653,00 €
* für Kinder ab einem Jahr und Jugendliche bis 18 Jahre 290,00 €
* für Urnen 230,00 €

1. **Zusätzliche Gebühren**
2. Benutzung der Aufbahrungsräume pro Tag (nur wenn nicht in 1c

enthalten) 25,00 €

1. Zeitzuschläge für Einsätze außerhalb der normalen Arbeitszeiten

(Samstagvormittag)

* Trauerfeiern in der Kapelle 210,00 €
* Urnenbeisetzungen 160,00 €
* Erdbestattungen 330,00 €

1. **Gebühren für Umbettungen**
2. Aushebung einer Leiche bis 5 Jahre nach Beisetzung 840,00 €
3. Aushebung einer Leiche über 5 Jahre nach Beisetzung 1.886,00 €
4. Wiederbeisetzung einer ausgehobenen Leiche bis 5 Jahre

nach Beisetzung 480,00 €

1. Wiederbeisetzung einer ausgehobenen Leiche über 5 Jahre

nach Beisetzung 1.254,00 €

1. Ausbettung einer Urne 437,00 €
2. Wiederbeisetzung einer Urne 293,00 €
3. **Bearbeitungsgebühren**
4. Genehmigungen von baulichen Einrichtungen 40,00 €
5. Zweitausstellung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 4,50 €
6. Umschreibungen von Grabstätten 40,00 €
7. Erstellung einer Arbeitserlaubnis für auf dem Friedhof tätige

Betriebe 20,00 €

5. Gebühr für Ratenzahlungsvereinbarungen 35,00 €

6. Sonstige Bearbeitungsgebühr 5,00 €

§ 5

**Bekanntmachung**

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

2. Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs für die Dauer von drei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage (z.Zt. unter www.schoetmar.net)

3. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme im Friedhofsamt der ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar, Schloßstraße 33, aus.

§ 6

**Inkrafttreten**

1. Diese Gebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils mit dem Ersten des Monats nach Ablauf der Aushangfrist in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, treten sämtliche bisher erlassenen

Bestimmungen über das Friedhofsgebührenwesen der ev.- ref. Kirchengemeinde Schötmar außer Kraft.

32108 Bad Salzuflen, den 04.11.2016

Der Kirchenvorstand

der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde

Schötmar

Kirchenältester Vorsitzender Kirchenältester